

Der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit der Fragen. Er kann dazu auch eine dringende Frage in eine schriftliche Frage umwandeln, wenn die in Absatz 1 angeführten Zulässigkeitsbedingungen nicht erfüllt sind, jedoch diejenigen für schriftliche Fragen. Wurde eine dringende Frage in eine schriftliche Frage umgewandelt, findet Artikel 83 Anwendung.

§4 – Die in Artikel 84 §§4-8 festgelegten Regelungen finden auf die dringenden Fragen Anwendung, wobei diese sowohl für eine Behandlung der dringenden Fragen im Ausschuss als auch in der Plenarversammlung gelten.

Dringende Fragen und die diesbezüglichen Antworten sind frei und ohne jegliches Hilfsmittel vorzutragen.

Art. 86 – Interpellationen

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, ein oder mehrere Mitglieder der Regierung im Rahmen einer Interpellation dazu aufzufordern, sich bezüglich einer politischen Handlung oder Unterlassung, eines präzisen Sachverhalts sowie konkreter Aspekte der Regierungspolitik, die im direkten Bezug zu den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen und von allgemeiner Tragweite sind, zu rechtfertigen.

Damit eine Interpellation in der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des zuständigen Ausschusses behandelt werden kann, muss ein entsprechender schriftlicher Antrag spätestens fünf Arbeitstage vor dem Tag, an dem die besagte Sitzung stattfindet, bis spätestens 14.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden. Der Antrag enthält eine Beschreibung des Sachverhalts und der diesbezüglichen politischen Bewertung sowie die an die Regierung gerichteten Fragen. Er kann per Schreiben, per Fax oder per E-Mail zugestellt werden.

In Abweichung von Absatz 2 ist eine Interpellation von Rechts wegen in der Plenarversammlung zu behandeln, wenn dies schriftlich von mindestens sieben Abgeordneten

beantragt wird. Der Antrag ist vor der in Absatz 2 angeführten Frist beim Präsidenten zu hinterlegen.

§2 – Das erweiterte Präsidium kann die Anzahl Interpellationen, die eine Fraktion bzw. ein Abgeordneter im Laufe einer Sitzungsperiode stellen darf, begrenzen.

§3 – Interpellationen sind unzulässig, wenn sie:

- nicht von einem Abgeordneten oder einem dazu bevollmächtigten Fraktionssekretär unterzeichnet sind,
- von mehreren Abgeordneten unterzeichnet sind,
- sich auf private oder persönliche Fälle beziehen,
- sich auf Sachverhalte beziehen, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft liegen oder nicht von allgemeiner Tragweite sind,
- sich auf einen Sachverhalt beziehen, der bereits in derselben Sitzungsperiode Gegenstand einer Beschlussvorlage, Themendebatte, Interpellation oder Frage gewesen ist und wenn dazu keine wesentlich neuen Elemente vorgebracht werden,
- die in Anwendung von §2 festgelegte Anzahl Interpellationen überschreiten.

Der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit der Interpellationen. Er kann dazu auch eine Interpellation in eine mündliche oder schriftliche Frage umwandeln, wenn die im vorherigen Absatz angeführten Zulässigkeitsbedingungen nicht erfüllt sind, jedoch diejenigen für mündliche oder schriftliche Fragen. Wurde eine Interpellation in eine schriftliche bzw. mündliche Frage umgewandelt, finden respektive die Artikel 83 und 84 Anwendung.

Interpellationen, die außerhalb der in §1 Absatz 2 vorgesehenen Frist hinterlegt wurden, stehen in der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des Ausschusses oder – im Fall von §1 Absatz 3 – in der nächstfolgenden Plenarversammlung auf der Tagesordnung, es sei denn, die Autoren ziehen die Interpellation zurück.

Gegen die Entscheidung des Präsidenten, eine Interpellation für unzulässig zu erklären oder sie in eine mündliche oder

schriftliche Frage umzuwandeln, kann der Autor der Interpellation beim erweiterten Präsidium Einspruch erheben. Schließt das erweiterte Präsidium auf die Zulässigkeit der Interpellation, wird sie in der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des Ausschusses bzw. – im Fall von §1 Absatz 3 – in der nächstfolgenden Plenarversammlung zur Tagesordnung gestellt.

§4 – Der Präsident leitet die Interpellationen an die Abgeordneten, die Regierungsmitglieder, die beratenden Mandatäre und die Fraktionssekretariate weiter. Dabei teilt er das Datum der nächstfolgenden zur Behandlung von Interpellationen vorgesehenen Sitzung des zuständigen Ausschusses bzw. – im Fall von §1 Absatz 3 – der nächstfolgenden Plenarversammlung mit. Gegebenenfalls enthält die Mitteilung darüber hinaus einen Hinweis auf die Entscheidung des Präsidenten, in Anwendung von §5 Absatz 2 mehrere Interpellationen zu gruppieren oder sie in eine Themendebatte zu integrieren.

§5 – Die Interpellationen werden in der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des zuständigen Ausschusses bzw. – im Fall von §1 Absatz 3 – der nächstfolgenden Plenarversammlung behandelt. Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Die Interpellationen werden in der chronologischen Reihenfolge ihrer Hinterlegung behandelt, wobei jedoch:

- Interpellationen, die sich auf denselben Sachverhalt wie eine Themendebatte beziehen, in die diesbezügliche Debatte integriert werden und
- Interpellationen, die sich auf denselben Sachverhalt beziehen, in gruppierter Form direkt hintereinander vorgebracht und global vom Minister beantwortet werden.

Interpellationen, die aus Zeitmangel nicht behandelt werden konnten, werden in der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des Ausschusses bzw. – im Fall von §1 Absatz 3 – in der nächstfolgenden Plenarversammlung auf die Tagesordnung gesetzt.

§6 – Ist der Interpellant beim Aufruf seines Namens abwesend, gilt die Interpellation grundsätzlich als zurückgezogen.

Der Interpellant kann jedoch einen Abgeordneten damit beauftragen, seine Interpellation vorzutragen und gegebenenfalls die Antwort des Ministers zu kommentieren. Der Vorsitzende ist hierüber vorab zu informieren. Bei Abwesenheit des Interpellanten kann der Minister darüber hinaus ausdrücklich beantragen, auf die Interpellation zu antworten. In diesem Fall liest ein Fraktionskollege des abwesenden Abgeordneten die Interpellation vor.

Liegt kein entsprechender Auftrag vor, kann der Ausschuss oder die Plenarversammlung zudem auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließen, die Interpellation in eine schriftliche Frage umzuwandeln. In diesem Fall findet Artikel 83 Anwendung.

Bei Abwesenheit des Ministers, an den die Interpellation gerichtet ist, antwortet ein Ministerkollege.

§7 – Die Redezeit für das Vorbringen der Interpellation und deren Beantwortung durch die Regierung ist auf jeweils 20 Minuten begrenzt. Wurden mehrere Interpellationen in Anwendung von §5 Absatz 2 gruppiert, beläuft sich die Redezeit der Interpellanten auf jeweils maximal 15 Minuten und diejenige der Regierung auf maximal 30 Minuten. Wurde die Aussprache einer Interpellation in eine Themendebatte in Anwendung von §5 Absatz 2 integriert, legt die Plenarversammlung die Redezeit auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums fest.

Im Anschluss an die Antwort der Regierung kann der Interpellant erneut während maximal fünf Minuten das Wort ergreifen. Darüber hinaus können sich die Fraktionen während maximal fünf Minuten zu Wort melden. Zum Abschluss hat der Interpellant das Recht, während maximal zwei Minuten die Wortmeldungen der Vorredner zu kommentieren.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Abgeordneten kann der Ausschuss oder die

Plenarversammlung von der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Regelung abweichen.

§8 – Die Aussprache über eine Interpellation wird während der Sitzung abgeschlossen, in der die Interpellation vorgebracht worden ist.

§9 – Die Aussprache über die Interpellationen wird in extenso im Bulletin der Interpellationen und Fragen veröffentlicht.

In Bezug auf die Korrektur dieser Niederschrift findet Artikel 57 Anwendung.

Art. 87 – Begründete Anträge

§1 – Jeder Abgeordnete hat das Recht, beim Präsidenten oder beim Ausschussvorsitzenden einen begründeten Antrag einzureichen, um:

- die Amtsführung der Regierung oder eines ihrer Mitglieder zu billigen;
- die Amtsführung der Regierung oder eines ihrer Mitglieder zu missbilligen;
- Empfehlungen jeglicher Art an die Adresse der Regierung zu formulieren.

Begründete Anträge sind nur zulässig, wenn sie:

- sich auf eine mündliche Stellungnahme der Regierung oder eines ihrer Minister beziehen, die diese im Rahmen jeglicher Debatte in der Plenarversammlung oder im Rahmen einer Debatte in einem Ausschuss in Bezug auf eine Interpellation oder in Bezug auf eine dringende bzw. mündliche Frage gemäß Artikel 84 §7 Absatz 2 abgegeben haben,
- schriftlich und von einem oder mehreren anwesenden Abgeordneten unterschrieben beim Präsidenten oder beim Ausschussvorsitzenden hinterlegt werden und
- vor Ende der Sitzung der Plenarversammlung oder des Ausschusses eingereicht werden, in der die fragliche Stellungnahme der Regierung oder eines ihrer Minister abgegeben wurde.